



Sternwarte Sankt Andreasberg e.V.

Vereinfachter Zuwendungsnachweis für das Jahr 2020

Nach § 50 Abs. 2 Nr. 2b EStDV (Einkommensteuereinführungsvorordnung) genügt für Zuwendungen bis zu einem Betrag von 200 € als Zuwendungsnachweis für das Finanzamt des Spenders der Zahlbeleg und ein Ausdruck dieser nichtamtlichen Bescheinigung.

Empfänger der Spende : Sternwarte Sankt Andreasberg e.V.
Clausthaler Str. 11
37444 St. Andreasberg

Bankverbindung : Sparkasse Hildesheim Goslar Peine
IBAN:DE50 2595 0130 0056 1633 73

Name: Deutsche Kreditbank AG
IBAN: DE52 1203 0000 1005 3394 01

Höhe der Spende : lt. Zahlbeleg / Kontoauszug

Die Sternwarte Sankt Andreasberg e. V. ist wegen Förderung von Wissenschaft und Forschung sowie der Volksbildung nach dem Freistellungsbescheid des Finanzamtes Goslar StNr. 21/215/58157 vom 14.06.2018 für den letzten Veranlagungszeitraum 2015 – 2017 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftssteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit. Nach den Freistellungsbescheid ist die Sternwarte Sankt Andreasberg e.V. berechtigt für **Spenden** und **Mitgliedsbeiträge** die für die steuerbegünstigten Zwecke geleistet werden, Zuwendungsbestätigung nach amtlich beschriebenen Vordruck auszustellen.

Die Einhaltung der satzungsgemäßen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 AO wurde vom Finanzamt Goslar StNr. 21/215/58157 mit Bescheid vom 14.06.2018 nach § 60a AO gesondert festgestellt. Wir fördern nach unserer Satzung die Wissenschaft und Forschung sowie der Volksbildung.

Es wird bestätigt, dass Zuwendungen an den Sternwarte Sankt Andreasberg e.V. nur zur Förderung von Wissenschaft, Forschung und der Volksbildung verwendet werden.